



Fördergrundsätze Öffentliche Bibliotheken

Stand 06.10.2020

I. Allgemeine Leitlinie zur Förderung Öffentlicher Bibliotheken

Die Situation des öffentlichen Bibliothekswesens in Nordrhein-Westfalen ist ausgesprochen heterogen. Neben ausgebauten Bibliothekssystemen in den Ballungsgebieten finden sich vor allem im ländlichen Raum auch Regionen mit ausschließlich neben- oder ehrenamtlich geleiteten Bibliotheken.

Gleichzeitig erfordert der gesellschaftliche und technische Wandel von den Öffentlichen Bibliotheken einen umfassenden Veränderungsprozess, für den viele unzureichend gerüstet sind. Unübersehbar besteht Handlungsbedarf bei der Ausstattung der Bibliotheken, insbesondere in technischer Hinsicht, und bei der Qualifizierung des Personals. Grundsätzlich ist eine umfassende, vor allem inhaltliche Neukonzeption von Bibliotheksservices und -angeboten erforderlich.

Das Land will mit seiner Förderung dazu beitragen, die Qualität der Informations- und Literaturversorgung in Nordrhein-Westfalen zu stärken und an moderne Anforderungen anzupassen. Im Rahmen der Stärkungsinitiative Kultur soll außerdem die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu Bildungsorten intensiviert werden. Ziel ist es, die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung Öffentlicher Bibliotheken zu verbessern.



II. Förderziele

Um die Öffentlichen Bibliotheken für die Zukunft zu rüsten, verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen mit seiner Bibliotheksförderung vor allem folgende Entwicklungsschwerpunkte:

- Förderung innovativer Projekte zur Modernisierung einzelner Bibliotheken
- Zukunftsorientierter Ausbau der IT- Infrastruktur in Öffentlichen Bibliotheken
- Stärkung von Vernetzung und Kooperation der Bibliotheken untereinander und mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen
- Stärkung der Lese- und Medienkompetenzförderung, u.a. durch den Ausbau bestehender sowie die Entwicklung neuer Formen der Leseförderung im Hinblick auf die Anforderung des Internet-Zeitalters und die Bereitstellung von niedrigschwelligen Angeboten zur Leseförderung für unterschiedliche Zielgruppen
- Verbesserung der Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum, vor allem durch die Erprobung neuer organisatorischer Modelle
- Qualifizierung des Personals
- Gewährleistung eines öffentlichen und gebührenfreien Zugangs zu digitalen Informationen
- Ausbau und Erneuerung der technischen Ausstattung öffentlicher Bibliotheken
- Modernisierung bzw. Einrichtung anregender Lern- und Arbeitsumgebungen
- Entwicklung, Einführung und Ausbau von Elementen der virtuellen Bibliothek.



III. Gegenstand der Förderung / Förderzweck

Gefördert werden Maßnahmen, die der Modernisierung und der Steigerung der Leistungsfähigkeit dienen und die geeignet sind, die unter II. genannten Schwerpunkte nachhaltig zu erreichen. Zu einzelnen Förderzielen können Förderprogramme ausgeschrieben werden.

Die Laufzeit einzelner Programme ist i.d.R. auf 3 bis 5 Jahre begrenzt. Das zuständige Ministerium schreibt die Programme aus. Interessierte Bibliotheken können sich innerhalb einer festgelegten Frist bewerben. Förderprogramme werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Teilnehmende Bibliotheken sind zur Berichterstattung im Rahmen der Programmevaluation verpflichtet. Die Berichterstattung wird für jedes Programm festgelegt.

IV. Förderkriterien

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Einrichtungen im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken. Zuwendungsfähig sind individuell beantragte Maßnahmen und Maßnahmen im Rahmen von speziellen Förderprogrammen des Landes. Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nr.1 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung geregelt und von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Mit den zur Förderung eingereichten Projekten darf noch nicht begonnen worden sein.



Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken NRW. Zuständig sowohl für die bibliotheksfachliche Beratung und Antragsbearbeitung als auch für die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen (Regelungen des § 44 Landeshaushaltsordnung) ist das Dezernat 48.08 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Empfängerkreis / Zielgruppe

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind, sofern im jeweiligen Förderprogramm nicht anders festgelegt:

- Städte und Gemeinden, die Träger von Öffentlichen Bibliotheken sind,
- Städte und Gemeinden, die mittelfristig eine Öffentliche Bibliothek einrichten wollen,
- andere Träger von Bibliotheken, sofern die Bibliothek die Kriterien für die Förderfähigkeit bzw. die Teilnahme an einem Förderprogramm erfüllt,
- kommunale Zweckverbände, Organisationen und Institutionen, die im Auftrag der Kommunen oder des Landes NRW für kommunale Bibliotheken tätig sind,
- die in den (Erz-)Bistümern und Landeskirchen zuständigen Büchereifachstellen,
- der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen.



Grundsätzlich wird in einer Kommune nur eine, und zwar die leistungsfähigste Bibliothek gefördert. Für einzelne Förderprogramme sind Ausnahmen möglich.

Kriterien für die Förderfähigkeit

Zuwendungen für Projekte nach diesen Fördergrundsätzen können bewilligt werden, wenn die zu fördernde Einrichtung den folgenden Kriterien entspricht:

Eine Öffentliche Bibliothek in einer Kommune mit bis zu 100.000 Einwohnern ist förderfähig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- hauptamtliches fachliches Personal (Dipl.-Bibliothekar-/in o. vergleichbarer Abschluss Bachelor/Master), mind. 0,5 Stelle
- mindestens 20 Öffnungszeiten pro Woche in der Hauptstelle
- ausreichende funktionsgerechte Räumlichkeiten
- kontinuierlich aktualisierter Medienbestand von mindestens 10.000 Medieneinheiten
- EDV-Ausstattung (für Mitarbeitende und Kunden, integriertes Bibliotheksmanagementsystem usw.)
- öffentlicher Internet-Zugang
- interner Internet-Zugang und E-Mail-Anschluss.

Eine Öffentliche Bibliothek in einer Kommune mit mehr als 100.000 Einwohnern ist förderfähig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Kriterien für eine Bibliothek in einer Kommune mit bis zu 100.000 Einwohnern (mit Ausnahme der Öffnungszeiten und der Ausstattung mit hauptamtlichem fachlichen Personal)
- mindestens 35 Öffnungszeiten pro Woche in der Hauptstelle



- eine angemessene Ausstattung mit hauptamtlichem fachlichen Personal (Dipl.-Bibliothekar-/in o. vergleichbarer Abschluss Bachelor/Master), mind. 3 Stellen
- Befähigung zur Ausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste
- Wahrnehmung überörtlicher bibliothekarischer Funktion
- ausgebaute Informationsdienste.

Für einzelne Förderprogramme können andere Kriterien für die Förderfähigkeit festgelegt werden.

Für neben- oder ehrenamtlich geleitete Büchereien werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gesonderte Förderprogramme ausgeschrieben.

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Regelfördersatz beträgt 60 v.H. Er kann bei Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept oder Nothaushalt auf 80 v.H. erhöht werden.

V. Antragstellung

Alle Förderanträge sind, soweit in den jeweiligen Beschreibungen der einzelnen Förderprogramme keine spezifischen Regelungen getroffen werden, jeweils **bis zum 31.10. des Vorjahres** bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zentrale Fachstelle für alle öffentlichen Bibliotheken in NRW einzureichen.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 48.08 Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken NRW
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf



Tel. 0211/475-4454

Fax. 0211/875 - 65103 – 1555

Die konkreten Ansprechpartner der zentralen Fachstelle finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (Abteilung 4, Dezernat 48, öffentliche Bibliotheken).